

(2) Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Vorsitz der erkennenden Gerichts. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Vorsitz der Berufungskammer; er kann auch die Entscheidung des Gerichts Jierbeif Uhren. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung und sind unanfechtbar.

(3) Eine weitere Beschwerde findet nicht mehr statt.

Anm.i Diese Bestimmung ist nur noch für das Land Sachsen von Bedeutung, wo am 3. November 1947 nachstehende VO erging:

VO zur "Änderung strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (VOBl. 1947 S. 514).

§ 1

Die Verordnung des Reichsjustizministers zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 — RGGl. I S. 508 — wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 § 1 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die das Rechtsmittel versagende Entscheidung soll kurz begründet werden und kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, die keiner besonderen Zulassung bedarf.“

2. In Artikel 7 § 1 fällt der dritte Absatz weg.

3. In Artikel 8 § 2 Absatz 1 Satz 1 fällt das Wort „unanfechtbaren“ weg. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Friedensspruch kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, wenn er auf Friedensbuße oder Friedensbürgschaft erkennt. Sonst ist er unanfechtbar. Die sofortige Beschwerde bedarf der besonderen Zulassung nach Artikel 7 § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Wird ihr stattgegeben, so kann das Beschwerdegericht die Privatklage zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückverweisen, dessen Friedensspruch aufgehoben ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.